

in die Form von Richtlinien zu leiden. Die Veröffentlichung dieser *Leitsätze* ist im Rahmen meines Aufsatzes über die neue Vermögensteuererklärung im Börsenblatt Nr. 136 vom 14. Juni 1927 erfolgt. Wie sorgfältig diese *Leitsätze* abgewogen waren, ergibt sich am besten daraus, daß bis heute wesentliche Änderungen nicht notwendig gewesen und in der Praxis damit sehr gute Erfahrungen gemacht worden sind. Selbstverständlich muß immer wieder betont werden, daß es sich hierbei nur um allgemeine Gesichtspunkte handeln kann, die lediglich den einheitlichen Rahmen für die im Einzelfalle vorzunehmende Bewertung abgeben können. Die Verhältnisse liegen wohl in allen Gewerbebezügen, ganz besonders aber im Buchhandel, von Betrieb zu Betrieb derart verschieden, daß ins Einzelne gehende allgemeingültige Vorschläge niemals gemacht werden können. Es kann auch unmöglich Aufgabe derartiger, von der Spitzenorganisation aufgestellter Grundsätze sein, dadurch die Zuziehung eines Bücherrevisors oder Steuersachverständigen überflüssig zu machen, vielmehr handelt es sich dabei immer nur um ein Hilfsmittel, das — richtig angewandt — nützliche Dienste zu leisten vermag. Diese Grenzen einer einheitlichen Regelung dürfen niemals übersehen werden. Für den Fall, daß nicht alle Leser das Börsenblatt vom 14. Juni 1927 zur Hand haben, gebe ich die vom Steuerausschuß des Börsenvereins aufgestellten *Leitsätze* nochmals wieder:

Buchhandelsübliche Bewertungsmethoden für die Lagerbestände.

I. Allgemeines.

Wohl in keinem anderen Handelszweig liegen die Verhältnisse derartig verschieden wie gerade im Buchhandel. Es ist deshalb nicht möglich, generelle Bewertungsrichtlinien für den gesamten Buchhandel oder auch nur für einzelne Sparten desselben aufzustellen, zumal da auch die Verschiedenartigkeit der in der Praxis angewandten Bewertungsmethoden verhältnismäßig groß ist. Der Steuerausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hat sich trotzdem nach langwierigen Vorarbeiten dazu entschlossen, nachstehend für die einzelnen Sparten des Buchhandels eine Reihe von *Leitsätzen* für die Bewertung der Lagerbestände aufzustellen, nach denen möglichst einheitlich verfahren werden sollte, damit sich jeder Buchhändler auf die Handelsüblichkeit der von ihm angewandten Bewertungsmethoden berufen kann. Auch den Finanzbehörden, die mit den Verhältnissen im Buchhandel meist nicht näher vertraut sind, dürfte es erwünscht sein, die Gesichtspunkte kennen zu lernen, nach denen bei der Bewertung der Lagerbestände im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel verfahren wird. Selbstverständlich bedürfen diese allgemeinen Grundsätze im Einzelfall individueller Ergänzungen bzw. Abänderungen, und es muß ausdrücklich betont werden, daß diese Richtlinien dem augenblicklichen Stand der Verhältnisse angepaßt sind und sehr wohl die Möglichkeit besteht, sie binnen kurzem auf Grund einer veränderten Sachlage erneut überarbeiten zu müssen.

Die Bewertung hat den Zweck, den wirklichen Tageswert der Bestände am Bilanzstichtag zu ermitteln. Soweit zum Zwecke der Wertermittlung sogen. Abschreibungen vorgenommen werden, handelt es sich hierbei nicht um Abschreibungen im technischen Sinne, sondern lediglich um Hilfsmaßstäbe für die Feststellung des wirklichen Tageswertes, der selbstverständlich von der Absatzfähigkeit der einzelnen Gegenstände sowie der allgemeinen Marktlage maßgebend beeinflusst wird.

II. Bewertungsmethoden für die einzelnen Sparten.

1. **Wissenschaftlicher Verlag.** Der Verlag geht grundsätzlich vom Herstellungspreis aus, und zwar vom reinen Herstellungspreise, in welchem bereits Abschreibungen für Lagerung, Verzinsung, Verschlechterung usw. enthalten sind. Diese reinen Herstellungspreise bilden die Höchstgrenze der Bewertung, die aber regelmäßig unterschritten wird. Wie weit dies geschieht, richtet sich nach der Absatzmöglichkeit der einzelnen Verlagswerke bzw. Gruppen von Werken (Sammlungen). Vielfach werden drei Gruppen gebildet, die sich aus gangbaren, weniger gangbaren und schlechtgehenden Verlagsartikeln zusammensetzen. Als Hilfsmittel zur Ermittlung der voraussichtlichen Absatzdauer kann man die Umlaufzeit der Verlagsartikel benutzen, die sich aus dem prozentualen Verhältnis der Lagerbestände bzw. einzelner Gruppen derselben zum Umsatz errechnet. Ferner ist im wissenschaftlichen Verlag von dem Erfahrungssatz auszugehen, daß je nach der Verlagsrichtung die Auflage eines Werkes in 3—5 Jahren, häufig jedoch in wesentlich kürzerer Zeit abgesetzt sein muß, wenn ein Buch als gangbar bezeichnet werden soll. Der

Abschreibungsatz ist naturgemäß ganz verschieden; jedenfalls bildet aber der Makulaturwert die unterste Grenze, mitunter werden auch die zu diesem Werte anzusetzenden Bestände überhaupt nicht aufgenommen. Verlagsrechte gehören nicht in die Bilanz. Wissenschaftliche Zeitschriften werden regelmäßig überhaupt nicht bewertet, sondern nur dann, wenn ein fester Übernahmepreis, wie es bei Neuerwerb oder Neugründung der Fall sein wird, buchmäßig feststeht, der natürlich abzuschreiben ist. Endlich sind bei der Bewertung der Bestände auch noch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wie z. B., ob das Buch oder die Sammlung in die Verlagsrichtung paßt, ob es sich hauptsächlich an die inländische Kundschaft wendet oder ob der Kreis seiner Interessenten sich auf das Ausland ausdehnt und auf welche Länder. Das verlegerische Risiko wird nicht nur durch rein wirtschaftliche Verhältnisse beeinflusst, sondern auch durch Zeitströmungen, politische und soziale Anschauungen und dergleichen bedingt. Der Tod eines Autors, der Ablauf der Schutzfrist, neue Forschungsergebnisse können ein Werk mit einem Schlage entwerten.

Bei wissenschaftlichen Monographien, die von vornherein nur mit einem geringen und ziemlich fest umgrenzten Absatz rechnen, werden häufig die Einnahmen von den Herstellungskosten im ganzen abgesetzt, sodas die nicht verkauften Exemplare lediglich mit diesem Differenzbetrag zu Buche stehen und die Einzelbewertung nach einigen Jahren vollständig in Wegfall kommt.

2. **Schönwissenschaftlicher Verlag.** Der schönwissenschaftliche Verlag muß naturgemäß mit einer viel kürzeren Umschlagszeit rechnen als der wissenschaftliche Verlag. Die Raschlebigkeit unserer Zeit führt dazu, daß Neuerscheinungen außerordentlich schnell veralten bzw. aus der Mode kommen. Ist nicht der wesentlichste Teil der Auflage bereits im ersten Halbjahr abgesetzt, so kann das Buch kaum noch als gangbar bezeichnet und muß in kürzester Frist, unter Umständen schon im Jahr des Erscheinens bis auf den Makulaturwert abgeschrieben werden. Im übrigen gilt hinsichtlich der Bewertungsmethode dasselbe wie für den wissenschaftlichen Verlag.

3. **Sortiment und Antiquariat.** Das Sortiment pflegt bei der Bewertung seiner Bestände vom Ordinärpreis auszugehen und davon einen Durchschnittsrabatt, beispielsweise von 40%, abzuziehen. Richtiger wäre an sich die Zugrundelegung der Einkaufswerte, doch lassen sich diese auf Grund der Buchführung des Sortiments vielfach nicht mit Sicherheit feststellen, bzw. würde ihre Feststellung eine übermäßige Arbeitsbelastung bedeuten. Die Bestände werden dann ebenso wie beim Verlag in bestimmte Verkaufsklassen je nach der Gangbarkeit eingeteilt und bewertet. Naturgemäß ist im Sortiment die Gruppeneinteilung regelmäßig größer als im Verlag. Man kann durchschnittlich in einem regulären Sortiment, das alle Gattungen von Literatur führt, mit einer Einteilung in 6 bis 10 Gruppen rechnen. Die bestgangbaren Artikel werden meist mit 40% Rabatt, also mit 60% des Ordinärwertes eingesezt, bei geringerer Gangbarkeit erhöhen sich die vom Ordinärpreis abzuziehenden Rabatte bis 90% im Höchstfalle. Die unterste Grenze bildet auch hier der Makulaturwert, doch werden auch im Sortiment wie im Verlag vielfach Bestände, die nur zum Makulaturwert eingesezt werden können, überhaupt nicht berücksichtigt. Die Abschätzung der Gangbarkeit beurteilt sich im Spezialsortiment, namentlich im wissenschaftlichen Sortiment, anders als im regulären Durchschnittssortiment. Das wissenschaftliche Sortiment muß besonders bei Jurisprudenz, Medizin und Technik ziemlich rasch abschreiben, meistens schon nach einem halben, höchstens aber nach einem Jahr. Bei Belletristik kann man im allgemeinen eine Absatzdauer von 1 Jahr als angemessen ansehen. Hier spricht jedoch die schnell wechselnde Mode erheblich mit, sodas oftmals ein von der Mode emporgetragener Schriftsteller schon nach wenigen Wochen wieder vergessen ist. Dementsprechend sind seine Werke oft schon nach kürzester Zeit ohne Handelswert. Kriegs- und Nachkriegsausgaben auf holzhaltigem Papier sind im Verlag wie im Sortiment als wertlos zu bezeichnen, abgesehen von den wenigen Büchern, die noch nicht in besserer Ausgabe erschienen sind und deshalb, soweit sie überhaupt gefragt werden, noch als reguläre Ware betrachtet werden können.

Die Bewertung von antiquarischen Beständen richtet sich nach Gangbarkeit und Beschaffenheit und unterliegt damit einer völlig individuellen Behandlung. Namentlich kommt es in ähnlicher Weise wie bei Zeitschriftenserien darauf an, ob die Werke in den Bereich der von der Firma ausgeübten Spezialtätigkeit fallen, oder ob es sich um Gelegenheitsverkäufe handelt. Es besteht die Gepflogenheit, je nach der Verschiedenheit der Richtung des betreffenden Antiquariats die Bestände aus Einkäufen der verschiedenen Jahre mit einem steigenden Prozentsatz abzuschreiben.

Im Reise- und Versandbuchhandel lassen sich mit gewissen Abweichungen die Bewertungsgrundsätze des Sortiments